

- 2) Handelt es sich um die Verfassung im ganzen oder um einzelne Teile derselben, so ist hiezu das Verlangen von wenigstens 600 wahlberechtigten Landesbürgern oder von wenigstens vier Gemeinden erforderlich.
- 3) Der Landtag ist befugt, über die Aufnahme einzelner Grundsätze in ein zu erlassendes Gesetz eine Volksabstimmung zu veranlassen.
- 4) Die Volksabstimmung erfolgt gemeindeweise; die absolute Mehrheit der im ganzen Lande gültig abgegebenen Stimmen entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Gesetzesbeschlusses.
- 5) Dem Referendum unterliegende Gesetzesbeschlüsse werden erst nach Durchführung der Volksabstimmung beziehungsweise nach fruchtlosem Ablauf der für die Stellung des Begehrens nach Vornahme einer Volksabstimmung normierten dreissigtägigen Frist dem Landesfürsten zur Sanktion vorgelegt.
- 6) Hat der Landtag einen ihm im Wege der Volksinitiative (Art. 64 Bst. c) zugegangenen ausgearbeiteten und erforderlichenfalls mit einem Bedeckungsvorschlag versehenen Gesetzentwurf abgelehnt, so ist derselbe der Volksabstimmung zu unterziehen. Die Annahme des Entwurfes durch die wahlberechtigten Landesbürger vertritt in diesem Falle den sonst zur Annahme eines Gesetzes erforderlichen Beschluss des Landtages.
- 7) Die näheren Bestimmungen über das Referendum werden im Wege eines Gesetzes getroffen.

### 2.1.3 Vorbilder für direktdemokratische Verfahren in der Verfassung von 1921

Als Vorbild für die Einführung und Ausformulierung der direkten Volksrechte in Liechtenstein müssen die schweizerische Bundesverfassung, mehr aber noch verschiedene Kantonsverfassungen angesehen werden. Die etwa zeitgleich entstehende neue Bundesverfassung Österreichs vom 1. Oktober 1920 eignete sich in Bezug auf die direkte Demokratie dagegen nicht als Vorbild. Dort lautete Art. 43: «Einer Volksabstimmung ist jeder Gesetzesbeschluss des Nationalrates vor seiner Beurkundung durch den Bundespräsidenten zu unterziehen, wenn der Nationalrat es beschliesst oder die Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates es verlangt.» Volksabstimmungen konnten somit auf Bundesebene nicht durch Unterschriftensammlung eingeleitet werden und waren demnach dem Prinzip der repräsentativen Demokratie untergeordnet.

Einen ähnlichen Weg in der Verfassungsgebung wie Liechtenstein schlug Vorarlberg ein, wo in der Umbruchperiode nach dem Ersten Weltkrieg der Anschluss an die Schweiz gesucht wurde und in der Lan-